

Punktation zu wesentlichen Elementen der 1. BImSchV-Novelle

Die Überlegungen beinhalten insbesondere Modernisierungsmöglichkeiten für Festbrennstoffe, aber auch für Gas- und Ölbrennstoffe.

A. Zulassung der Getreideverbrennung

1. Zulassung der Getreideverbrennung in mechanisch beschickten Anlagen, die im Bereich der Landwirtschaft betrieben werden.
2. Einführung von Prüfstandsanforderungen und Festlegung von Emissionsgrenzwerten nach dem Stand der Technik gemäß Abschnitt A.

B. Überlegungen zu Modernisierungsmöglichkeiten bei Festbrennstoffen:

1. *Festlegung von emissionsbegrenzenden Anforderungen an Einzelraumfeuerstätten:*
Einführung von Prüfstandsanforderungen für die Staub- und CO-Emissionen und für den Wirkungsgrad von neuen Einzelraumfeuerungen an (dies betrifft die Hersteller).
2. *Senkung der Leistungsgrenze für überwachungspflichtige Anlagen*
Emissionsgrenzwerte bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe gelten derzeit nur für Anlagen ab einer Nennwärmeleistung (NWL) von mehr als 15 Kilowatt (kW). Diese Leistungsgrenze könnte herab gesetzt werden auf 4 kW NWL für Heizkessel und auf 8 kW NWL für Einzelraumfeuerstätten.
3. *Verschärfung der Emissionsgrenzwerte für Kohlenmonoxid und Staub entsprechend des Standes der Technik*
 - 3.1 Die Grenzwerte für Staub, aber auch für Kohlenmonoxid sollten deutlich gesenkt werden.
 - 3.2 Hinsichtlich Kohlenmonoxid-Grenzwerte können Holz und Kohle gleichgestellt werden.

- 3.3 Es wäre noch zu prüfen, inwieweit die neuen, anspruchsvolleren Emissionsbegrenzungen nach einer Übergangsfrist auch für Altanlagen gelten können.
- 3.4 Bisher sind Pufferspeicher nur für handbeschickte Kessel vorgeschrieben, wenn die derzeitigen Emissionsanforderungen bei Teillastbetrieb nicht eingehalten werden. Pufferspeicher, d.h. Warmwasserspeicher dienen dazu, überschüssige Wärme aufzunehmen und zu speichern, so dass die Feuerungsanlage nicht im besonders emissionsträchtigen Teillastbetrieb gefahren werden muss. Sie könnten jedoch grundsätzlich bei allen neuen Kesseln vorgesehen werden:
- Für handbeschickte Kessel obligatorisch
 - bei mechanisch beschickten Kesseln, wenn Emissionsanforderungen bei Teillastbetrieb nicht eingehalten werden.

In diesem Zusammenhang wäre auch eine Konkretisierung des Begriffs „ausreichend bemessener Wärmespeicher“ sinnvoll.

4. Änderung der Überwachungsregelungen

- 4.1 Die Überwachung könnte bei Einzelraumfeuerungen bereits bei einer Nennwärmeleistung von mehr als 8 kW erfolgen.
- 4.2 Die Überwachung für Kessel könnte bereits ab einer Nennwärmeleistung von mehr als 4 kW erfolgen.
- 4.3 Eine Gleichstellung von handbeschickten mit mechanisch beschickten Kesseln könnte angestrebt werden (bisher werden nur mechanisch beschickte Kessel wiederkehrend überwacht).
- 4.4 Auch erscheint es sinnvoll die Holzfeuchte zu überwachen, ergänzt durch eine Betreiberberatung (z.B. alle 5 Jahre) im Zuge der ohnehin stattfindenden Feuerstättenschau.

C. Überlegungen zu Modernisierungsmöglichkeiten bei Gas- und Ölbrennstoffen:

1. Mögliche Verlängerung der Überwachungsintervalle für moderne Gas- und Ölfeuerungsanlagen, d.h. Erleichterung für moderne, emissionsarme Anlagen: Überwachung nur noch alle 3 Jahre bei Unterschreitung bestimmter Schwellenwerte.

2. Denkbare Absenkung der Leistungsgrenze für die wiederkehrende Überwachung der Anlagen von 11 auf 4 kW. Grund: Zunahme von Hauptheizungsanlagen unter 11 kW aufgrund des sinkenden Wärmeenergiebedarfs; Grenzwerte für diese Anlagen bestehen bereits, werden aber nicht überwacht; geringer zusätzlicher Aufwand.